



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Untere Bauaufsichtsbehörden,
Prüfämter für Baustatik, Prüffingenieure

laut Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 27 – 516.50
Meine Nachricht vom:

Ralf Neumann
ralf.neumann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2785
Telefax: 0431 988-3358

20. Juni 2012

Technische Baubestimmungen; hier: Einführung der Eurocodes und Übergangsregelung

In Kürze wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein die Neufassung der Liste der Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht. Die hier genannten Normen sind für Bauvorhaben, die unter die Landesbauordnung fallen, grundsätzlich anzuwenden. In dieser Liste ersetzen nunmehr die Eurocodes bisherige nationale Normen.

Für die Umsetzung speziell zu Fragen der Anwendung bisheriger nationaler Normen in einer Übergangsphase weise ich auf Folgendes hin:

Die Eurocodes wurden im Zuge der europäischen technischen Harmonisierung erarbeitet und ins nationale Normungswerk eingepasst. Die neue Grundlage der Eurocodes, das semiprobabilistische Sicherheitskonzept, wurde in nationale Normen übernommen und bereits vor ca. zehn Jahren als „Übergangslösung“ auf die neuen Eurocodes eingeführt. Seit Jahren wurde auf die anstehende Anwendung der Eurocodes hingewiesen und diverse Schulungen angeboten.

Auf Bundesebene haben die Länder mit den betroffenen Verbänden eine Abstimmung durchgeführt und mehrheitlich eine Zustimmung zur Anwendung der Eurocodes erhalten. Dabei wurde eine Stichtagsregelung (alleinige Geltung der Eurocodes) im Gegensatz zu einer Parallelgeltung präferiert. Gerade auch die Interessenverbände der betroffenen Ingenieure, der Verband Beratender Ingenieure und die Bundesvereinigung der Prüffingenieure haben sich hierfür ausgesprochen.

Die Mehrheit der Bundesländer haben bereits die neuen Normen bekannt gemacht und als Stichtag den 1. Juli 2012 einheitlich vorgegeben.

Für Schleswig-Holstein wird gelten, dass nach Bekanntmachung (voraussichtlich im Juli 2012) der Eurocodes diese grundsätzlich anzuwenden sind. Allerdings darf in einer Übergangszeit mit Augenmaß weiter die Anwendung der bisherigen Bemessungsnormen auf

Grundlage von § 3 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung („Lösung in gleichem Maße“) erfolgen. Die Entscheidung hierüber treffen die unteren Bauaufsichtsbehörden bzw. die Prüfämter/Prüfingenieure nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Dauer der Übergangsregelung wird bewusst nicht vorgegeben, da diese häufig einzel-fallabhängig sein wird.

Allerdings weise ich darauf hin, dass die Zeitschiene in jedem Fall z. B. dadurch begrenzt ist, dass die bisherigen Normen nicht mehr überarbeitet bzw. gepflegt werden, evtl. Sicherheitsrisiken nicht mehr erfasst werden, in künftigen bauaufsichtlichen Zulassungen hierauf nicht mehr hingewiesen wird und auch der Vertrieb eingestellt werden wird.



Ralf Neumann